

Satzung vom 08.12.2021

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzungsatzung) zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Nümbrecht/Eckenbacher Hardt/Bahnhofstraße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Abgrenzung aus beiliegender Karte (Kartenausschnitt 1: 2.500), die Bestandteil der Satzung ist. Die Innenkante der Umrandung ist für die Festlegung maßgebend.

§ 2

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB richtet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 BauGB.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs.4 S.1. Nr.1 BaUGB
zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil von Nümbrecht / Eckenbacher Hardt / Bahnhofstraße

.....

Grenze des Satzungsgebietes

Maßstab: 1:2500

